

THÜR. LANDTAG POST  
25.08.2023 10:23

22084/2023

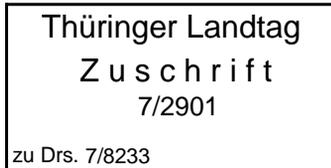


Landesverband  
Thüringen

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

Landesvorsitzender

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99086 Erfurt



**Den Mitgliedern des  
AfUEN**

Großbreitenbach, 25.08.2023

Vorab per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in Drucksache 7/8233 (Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) – Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/8233. Der BWE-Landesvorsitzende Herr Frank Hummel wird an der mündlichen Anhörung am 06. September 2023 im Thüringer Landtag teilnehmen und die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme vortragen sowie für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

In **Anlage 1** finden Sie eine ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die gemeinsam mit unserem Bundesverband in Berlin erarbeitet wurde. Diese Stellungnahme fasst die wichtigsten Punkte zum Gesetzentwurf in einem Dokument zusammen.

Zusätzlich möchten wir Ihnen nachfolgend nun aus unserer Sicht die 45 Fragen beantworten (soweit wir Sie aus unserer Sicht beantworten können bzw. die Fragen die Windenergie betreffen):

1.a) Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?

Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die bundesweite Möglichkeit der kommunalen Beteiligung geschaffen. Diese

freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger\*innen vor Ort sieht er nicht vor. Daher kann ein solches Gesetz als ein Baustein zu einer Steigerung der Akzeptanz beitragen, wie groß die Wirkung ist, lässt sich aber nur schwer vorhersagen. Als BWE befürworten wir aber ein bundeseinheitliches Vorgehen und eine Regelung in § 6 EEG, die eigene Landesgesetze erübrigen würde. Für die Beteiligung von Bürger\*innen, die über die Beteiligung von Kommunen hinaus geht, haben wir eine gesonderte Regelung vorgeschlagen (siehe beigefügte Stellungnahme).

1.b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Die Möglichkeit einer Akzeptanzsteigerung besteht, allerdings aus unserer Sicht nur bei den Personenkreisen, der der Windenergienutzung neutral oder positiv gegenüberstehen.

1.c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner\*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind.

Thüringen hat seit 2016 mit dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ auf Selbstverpflichtung und freiwillige Möglichkeiten gesetzt, finanzielle Beteiligung für Bürger\*innen zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) löst das freiwillige Siegel gewissermaßen ab, indem es den Weg der Verbindlichkeit einschlägt. Ziel ist, vor dem Hintergrund des bis 2032 verpflichtenden Flächenziels von 2,2 Prozent der Thüringer Landesfläche, mehr Akzeptanz für Windenergie an Land zu erreichen, indem Bürger\*innen direkt und niedrigschwellig sowie ohne bürokratischen Aufwand vom Windparkbetrieb profitieren können.

Der vorliegende Entwurf aus Thüringen besitzt den Vorteil, dass er bürokratiearm ist und unterschiedlichste Beteiligungsoptionen eröffnet. So hat die Standortkommune die Wahl, ob sie von § 6 EEG in Verbindung mit einer direkten Bürgerbeteiligungsform Gebrauch macht oder die Landesregelung bevorzugt und sich mit der Vorhabenträgerin auf eines der Beteiligungsmodelle einigt. Zur gleichen Zeit gibt es im Gesetzentwurf verschiedene Aspekte, die verändert werden sollten, um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen. Im Rahmen der Beantwortung der weiteren Fragen gehen wir darauf genauer ein.

2.a) Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Bei Einführung einer verpflichtenden Regelung gemäß §4 Abs. 2 (angemessene Beteiligung) ist sicherzustellen, dass die Regelung nach §6 EEG2023 dem gleichzusetzen ist und auch eine Zahlung nach §6 EEG2023 als Erfüllung der Leistung gilt.

Was passiert, wenn sich eine Gemeinde weigert, einen Vertrag nach §6 EEG2023 mit dem Betreiber abzuschließen? Für diesen Fall müsste das Gesetz klarstellen, dass die Gemeinden dann auch nur noch eine Ausgleichsabgabe gemäß §10 in Höhe von 0,1 Cent verlangen dürfen, wenn kein Modell der Bürgerbeteiligung angeboten wird. Sie dürfen keine Forderungen nach den 0,2 Cent stellen, wenn sie sich selbst weigern, einen Vertrag gemäß § 6 EEG zu schließen.

2.b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6k EEG geschaffen wurde?

Prinzipiell steht die verfassungsrechtliche Frage im Raum, ob das Land Thüringen eine freiwillige bundesgesetzliche Regelung verpflichtend machen kann oder darf. Dies können wir derzeit nicht abschließend beantworten.

2.c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

2.d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die bundesweite Möglichkeit der kommunalen Beteiligung geschaffen. Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger\*innen vor Ort sieht er nicht vor. Bürger\*innen wünschen sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife. Daher halten wir eine ergänzende Landesregelung für sinnvoll. Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um jeweils eigene unterschiedliche Ländergesetze und somit einen entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Daher sollte eine solche landesspezifische Regelung auch nur so lange gelten, bis vom Bund eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen wurde.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Das „ThüWindBeteilG“ entfaltet keine Rechtskraft in Bezug auf die Ausweisung von Flächen, weder im Bereich der Regionalplanung noch im Bereich der örtlichen Bauleitplanung. Die dafür geltenden Regelungen finden sich im Baugesetz bzw. im Raumordnungsgesetz. Allerdings könnten die hier im Gesetz vorgeschlagenen Beteiligungsformen Gemeinden dazu bewegen, von den rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes – z.B. vom neuen § 245e Abs. 5 BauGB – Gebrauch zu machen.

Wir begrüßen ausdrücklich den neu geschaffenen § 245e Abs. 5 im BauGB, der es künftig Kommunen ermöglicht, zusätzlich zur Regionalplanung eigene Gebiete für die Nutzung der Windenergie auszuweisen und zu beplanen.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Keine. Nach unserer Auffassung ist das starre System der Regionalplanung mit Ausschlusswirkung nicht mehr zeitgemäß. Die vergangenen 10 Jahre haben gezeigt, dass mit einem solchen System nicht auf die aktuellen Herausforderungen unserer Zeit reagiert werden kann. Die Ausweisung neuer Vorranggebiete dauert viel zu lange. Aus unserer Sicht sind die Kommunen vor Ort viel besser in der Lage, gemeinsam mit ihren Bürgern geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu finden und abzustimmen.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Wir sehen hier ausschließlich positive Auswirkungen. Bereits seit Einführung des §6 EEG zeigt sich, dass sich selbst Kommunen, die dem Thema Windenergie jahrelang kritisch gegenüberstanden, jetzt dem Thema öffnen und die sich ergebenden Chancen für ihre Gemeinde erkennen und nutzen wollen.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

7. a) Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?

Der vorliegende Gesetzentwurf entfaltet keinerlei Rechtskraft gegenüber der Regionalplanung bzw. der Raumordnung. Vermutlich gemeint war die Frage, ob die gemäß §245e Abs. 5 BauGB (Gemeinde-öffnungsklausel) hinzukommenden Flächen aus der Bauleitplanung auf das Flächenziel des Landes angerechnet werden sollen oder nicht. Dies halten wir nicht für sinnvoll, das Land Thüringen sollte über die im Rahmen der Regionalplanung auszuweisenden Flächen (Flächenziele) die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte sicherstellen. Die Frage der Anrechenbarkeit der Flächen ist klar im §4 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt.

7.b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

Siehe Antwort zu Frage 7.a).

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

Die Angabe von Volllaststunden ist ein Wert aus der konventionellen Kraftwerkstechnik, der sich für einen Vergleich von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie nur sehr eingeschränkt eignet. Die Volllaststundenzahl bei Windenergieanlagen ist im Wesentlichen abhängig vom Rotordurchmesser (und damit der erzeugten Energie) im Verhältnis zur Nennleistung der Anlage. Ein großer Rotordurchmesser bei kleiner Nennleistung einer WEA bedeutet eine hohe Volllaststundenzahl, ein kleiner Rotordurchmesser bei

großer Nennleistung bedeutet eine niedrige Vollaststundenzahl. Moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen in Thüringen kommen auf Vollaststundenzahlen von 2.700 bis 3.000 Stunden.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

Der Gesetzentwurf kann für den ländlichen Raum eine positive Wirkung entfalten, wenn die Gemeinden ihre Chancen erkennen und sich künftig auch als Energieerzeuger bzw. Energielieferant verstehen (so wie bisher beispielsweise Lebensmittelerzeuger). Der ländliche Raum trägt vor dem Hintergrund der höheren Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen im Vergleich zu den Städten die Hauptlast der Energiewende. Im ländlichen Raum werden in der Regel die Vorrang- und Eignungsgebiete und Sondergebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Durch die zusätzlichen finanziellen Einnahmen für Kommunen verfügen die Kommunen über zusätzliche Finanzeinnahmen zur Finanzierung von Daseinsvorsorgeaufgaben.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Prinzipiell trägt jeder Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit und der Energiesicherheit bei. Bisher importiert Thüringen immer noch rund 50% seines jährlichen Strombedarfes.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Es muss untersucht und bewertet werden, inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz hier möglicherweise verletzt wird. Dies bezieht sich insbesondere auf den Umgang mit anderen Infrastrukturprojekten (z.B. Autobahneubau / 380 kV-Hochspannungstrassen usw.), bei denen es keine verpflichtende finanzielle Beteiligung gibt.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen.

Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen. Dies liegt daran, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte. Im Ergebnis der neuen Kalkulationen ist davon auszugehen, dass einige Projekte wegen Unwirtschaftlichkeit wegfallen würden bzw. dass es zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen in Projekten kommen könnte. Hintergrund sind hier insbesondere die deutlich gestiegenen Anlagenpreise bei den Windenergieanlagen sowie deutlich schlechtere Finanzierungskonditionen (höhere Kreditzinsen).

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Aus dem Gesetzentwurf geht bisher nicht eindeutig hervor, wie eine Doppelbelastung vermieden werden kann. Auch ist nicht klar ersichtlich, welche Doppelbelastung hier gemeint ist.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren beitragen soll. Beides steht aus unserer Sicht nicht miteinander im Zusammenhang.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Ob es tatsächlich aufgrund des Gesetzes zu einem verstärkten Ausbau der Windenergie in Thüringen kommen wird, ist schwer abzuschätzen. Aus unserer Sicht haben hier z.B. Themen wie günstige Strompreise für die Industrie und Anwohner und die Versorgungssicherheit einen deutlich größeren Einfluss auf die Entscheidung von Kommunen, Windenergieanlagenstandorte zu ermöglichen. Zu den Themen Artenschutz und Immobilien haben wir bereits in früheren Anhörungen ausführlich Stellung genommen.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Da es sich hierbei um zusätzlich zu zahlende Abgaben handelt, ist von einer Kostensteigerung auszugehen. Diese Kostensteigerung führt auch im bundesdeutschen Wettbewerb in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zu einem Wettbewerbsnachteil für Thüringer Windenergieprojekte. Unter anderem sind wir aus diesem Grund auch für eine bundeseinheitliche Regelung, um den „Flickenteppich“ durch verschiedene Länderregelungen zu vermeiden.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Bereits heute zahlt ein Großteil der Windenergieanlagenbetreiber die kommunale Beteiligung nach §6 EEG. Mit einer verpflichtenden Beteiligung für die Kommunen und die Bürger steigt die regionale Wertschöpfung weiter an. Es besteht aber künftig auch die Gefahr, dass Thüringer Projekte in den bundesweiten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur dadurch benachteiligt sind und teilweise keine Zuschläge in der Ausschreibung erhalten können.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Hierzu liegen uns keine belastbaren Zahlen vor. Wir sehen aber einen Trend, dass sich selbst Kommunen, die sich jahrelang gegen Windenergieprojekte ausgesprochen haben, sich seit der Einführung der kommunalen Beteiligung nach §6 EEG mit dem Thema beschäftigen und jetzt auch dem Thema deutlich positiver gegenüberstehen. Hier findet gerade ein Sinneswandel statt, natürlich auch teilweise geprägt durch die massiven Kostensteigerungen bei den Energiepreisen seit Beginn des Ukrainekrieges.

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Die Höhe des Betrages ist aus unserer Sicht ausreichend und angemessen. Aus unserer Sicht ist hier im Gesetz aber sicherzustellen, dass eine freiwillig geleistete Zahlung nach §6 EEG hier angerechnet bzw. im Sinne des Gesetzes als erbracht anerkannt wird.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger\*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen :[...]“

Wir halten weitere Teilhabemaßnahmen für sinnvoll und haben dies bereits im Rahmen der Novellierung des EEG eingebracht. Teilhabemaßnahmen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere:

- vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen
- attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)
- die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen
- Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)
- Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)
- privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)
- Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und
- Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Die finanziellen Einnahmen könnten in dem Fall, dass die Kommune über mehrere Ortsteile verfügt, mit Priorität für kommunale Aufgaben in diesem Ortsteil zum Einsatz kommen (eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung)). Erst für den Fall, dass hier keine passenden Einsatzmöglichkeiten gefunden werden, sollten sie auch für andere Ortsteile bzw. die Gesamtkommune zum Einsatz kommen. Allerdings würde eine solche Regelung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Finanzhoheit darstellen und es ist zu prüfen, ob und wie eine solche Regelung gesetzeskonform möglich ist.

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

In § 6 des Entwurfs wird neben der Standortgemeinde auch die betroffene Gemeinde beteiligt. § 7 bezieht sich auf die Standortgemeinde und in § 8 ist die Rede von „örtlich angesiedelten Gewerbe ...“, insofern

sehen wir hier lediglich in §7 für die Standortgemeinde einen Vorteil gegenüber den anderen benachbarten Gemeinden. Dies ist aber beim Thema eines lokalen Wärmenetzes aus unserer Sicht vertretbar.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen. Eine mögliche Betroffenheit von Anwohnern bzw. Auswirkungen auf Anwohner wird im Genehmigungsverfahren abgeklärt. Auch hier sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Schall / Schattenwurf) einzuhalten.

26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?

Die 50%-Grenze in § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll. Es bietet sich daher an, eine prozentuale Kopplung nur in Bezug auf die Strompreiserlösgutschriften vorzunehmen. Der BWE regt eine geringere Prozentzahl an und bittet um Prüfung einer praxistauglichen Höhe aus der Branche.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG:

„Der Umfang der Strompreiserlösgutschriften soll x Prozent der zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen.“

§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG sieht vor, dass ein Sparprodukt durch ein Kreditinstitut zu offerieren ist. Der Terminus „offerieren“ ist jedenfalls in kapitalmarktrechtlicher Hinsicht völlig ungebräuchlich. Er ist außerdem missverständlich, da nicht klar ist, ob das Kreditinstitut Vertragspartner der Bürger\*in/des Investors sein soll (so ist es wohl gemeint) oder lediglich die Funktion eines Absatzmittlers ausfüllen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG:

„Im Falle eines Sparprodukts kann nur ein Kreditinstitut, das von der Vorhabenträgerin beziehungsweise dem Vorhabenträger zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Satz 1 Berechtigten sein.“

28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?

Der Mustervertrag bezieht sich ausschließlich auf §6 EEG 2023. Hier sind Anpassungen erforderlich.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt?  
Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

§ 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG sieht als Normalfall vor, dass die finanzielle Beteiligung der Einwohner\*innen über eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder die Auflage eines Sparprodukts geschieht.

Die Fokussierung auf sogenannte Sparprodukte sieht der BWE kritisch, da hier die Umsetzung unnötig eingeengt wird. Damit für die Zurverfügungstellung von Kapital für die Windenergie möglichst breite Anreizwirkungen gesetzt werden, sollte keine Einengung auf bestimmte Finanzprodukte stattfinden (s. o.). Sparprodukte werden von Banken realistisch nur dann angeboten, wenn die Windenergieanlage ebenfalls über diese Bank finanziert wurde. Da letztlich in ein Bankprodukt investiert wird, besteht allenfalls ein indirekter Bezug zum Projekt, was die Anreizwirkung aus Sicht der Bürger\*innen/Investoren schwächt. Die Umsetzungsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit (regionale) Banken sich überhaupt bereitfinden, dieses Produkt anzubieten. Diese Regelung ist offensichtlich dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) nachgebildet. Die dortige Regelung („Sparbrief“) hat sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen; entsprechende Angebote konnten in der Regel nicht voll platziert werden.

Der BWE empfiehlt an dieser Stelle (§ 4 Abs. 3) eine flexible Regelung, die letztlich alle Finanzprodukte einer Vorhabenträgerin ermöglicht. Zwar sind andere Finanzprodukte nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 schon nach dem gegenwärtigen Entwurf möglich. Dies setzt aber eine einvernehmliche Regelung mit der Standortgemeinde voraus. Die hinreichende Flexibilität sollte daher schon in § 4 Abs. 2 angelegt sein. Dies würde über die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 6 NEU hinaus ermöglichen, dass flexible Beteiligungsmodelle auch in die Systematik des ThürWindBeteilG eingebettet sind und die Vorhabenträgerin nicht lediglich darauf verwiesen ist, diese Finanzprodukte zusätzlich anzubieten.

Eine derartige Flexibilität ist im derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet, auch nicht durch den Zusatz „insbesondere“, da anderweitige Alternativen ohnedies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 zulässig sein sollen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S. 15f) spricht nur von „zwei Optionen“. Somit könnte der Zusatz „insbesondere“ zu Verwirrung führen.

Zudem ist zu erkennen, dass der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen bei den Bürgerbeteiligungsmodellen einen Schwerpunkt auf Gestaltungen legen will, bei denen der finanzielle Vorteil möglichst einem „breiten Kreis“ zugutekommen soll, nicht nur „wenigen Bürgern“, die zu einer Eigeninvestition in der Lage sind (Gesetzesbegründung siehe Seite 3). An dieser Stelle ergeben sich jedoch gewisse Zielkonflikte mit der hier vertretenen Ausrichtung auf eine möglichst hohe Flexibilität. Diese Zielkonflikte könnten aber dadurch aufgelöst werden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG gehalten ist, auch bei Auflage eines Sparprodukts oder eines Finanzinstruments in jedem Falle eine Strompreiserlösgutschrift anzubieten, die dann „allen“ zugutekommt.

Daher regt der BWE folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 1 ThürWindBeteilG an:

„Als finanzielles Beteiligungsmodell für berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner gelten jährliche Strompreiserlösgutschriften. Daneben kann die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ein Sparprodukt pro Haushalt auflagen oder Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG begeben.“

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG sieht eine 20-jährige Laufzeit vor. Dies ist insbesondere bei Finanzprodukten unüblich und auch für Bürger\*innen sowie Anleger\*innen – wegen der damit verbundenen Attraktivität der Kapitalbindung. Auch eine Bank wird ein Sparprodukt in der Praxis kaum auf 20 Jahre auflegen. Sparprodukte und Finanzinstrumente sollten daher von dieser Laufzeitvorgabe ausgenommen sein.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Dies gilt nicht für Sparprodukte und Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG.“

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Strompreiserlösgutschriften sind aus unserer Sicht eine mögliche Form der Beteiligung. Die Höhe pro Person ist jedoch sehr stark abhängig vom gewählten Umkreis bzw. der Einwohnerzahlen im fraglichen Gebiet. Die Umsetzung kann jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sein (z.B. Datenschutzthemen). Es gibt aber bereits Anbieter, die solche Beteiligungen auf Basis einer Internetplattform anbieten mit dem zugehörigen Service. Um eine Strompreiserlösgutschrift zu erhalten, muss sich der Interessent auf der Plattform selbst anmelden, dann den Nachweis der Berechtigung erbringen (z.B. durch eine Adressprüfung der Wohnanschrift) und dann erhält er seine Gutschrift per Überweisung. Dieses Modell scheint aber insbesondere für ältere Menschen schwierig umsetzbar, hier bedarf es einer Unterstützung seitens der Gemeinde (z.B. Ansprechpartner im Bürgerbüro, der die Beantragung übernimmt).

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Diese Art der Direktzahlung ist aus unserer Sicht sehr aufwendig und schwer umsetzbar. Die Übernahme der Verwaltung, die Verteilung der finanziellen Mittel, die Rücksprache mit den Behörden und die Einhaltung des Datenschutzes können keinesfalls vom Anlagenbetreiber übernommen werden. Zu klären wären auch steuerrechtliche Aspekte.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Siehe Antwort auf Frage 21

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des

gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

Die Erfahrungen mit Lokalstromtarifen sind sehr unterschiedlich. Zunächst ist festzustellen, dass nicht jeder Anlagenbetreiber einen Lokalstromtarif anbieten kann oder darf (dazu muss man Energieversorger mit allen Rechten und Pflichten sein). Der administrative und bürokratische Aufwand ist sehr hoch und kann nur von sehr wenigen Anbietern überhaupt geleistet werden.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

In § 8 Abs. 1 ThürWindBeteilG sind die Adjektive „synchron und bilanziell“ nicht definiert. Der BWE regt eine Definition der beiden Begriffe an.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht jeder Anlagenbetreiber eine direkte Belieferung anbieten kann oder darf (dazu muss man Energieversorger mit allen Rechten und Pflichten sein). Der administrative und bürokratische Aufwand ist sehr hoch und kann nur von sehr wenigen Anbietern überhaupt geleistet werden.

Eine Erleichterung des Aufwandes könnte sich ergeben, wenn Deutschland entsprechende gesetzliche Regelungen zum „Energysharing“ einführt. Dies ist aktuell aber nicht gegeben.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?

Um Vermarktungs- und Finanzierungsfragen seitens der Vorhabenträger\*innen nicht erst nach Erhalt der Genehmigung konkretisieren zu müssen, schlägt der BWE eine Regelung analog zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor.

Die in § 9 Abs. 3 genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabensträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich

die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf *zwei Monate* zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, *zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund* mit aufzunehmen.

39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer\*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Dies hat zur Folge, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien allgemein betrachtet nur schleppend vorangeht und deutlich weniger Windenergieanlagen zur Zielerreichung realisiert werden.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie herabzusetzen ist. Es sollte vielmehr nur eine Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 0,3 Cent pro kWh erhoben werden. Wenn es keine vertragliche Grundlage mit der Gemeinde über die Zahlung der 0,2 Cent pro kWh gemäß §6 EEG 2023 gibt (z.B. weil sich die Gemeinde weigert, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen), so darf die Ausgleichsabgabe nur 0,1 Cent pro kWh betragen. Damit wird einer missbräuchlichen Verwendung der Ausgleichsabgabe vorgebeugt.

40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?

Wird als positiv bewertet. Dies liegt nicht im Machtbereich des Betreibers und sollte daher auch keine negativen Auswirkungen auf ihn haben.

41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespist werden?

Der Anschluss von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel an das Mittelspannungsnetz, die Haushalte sind an das Niederspannungsnetz angebunden. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich, dass privat angeschaffte Speicher im Niederspannungsnetz nicht von möglichen Energieüberschüssen im Mittelspannungsnetz profitieren können. Eine Speicherung überschüssiger Energie aus Windenergieanlagen ist daher nur im Mittelspannungsnetz mit entsprechenden Großspeichern (elektrische Speicher / thermische Speicher) möglich. Die Frage unterstellt auch, dass es in Windparks regelmäßig zu sogenannten „Stromspitzen“ kommt. Dies ist nicht der Fall, denn der Netzbetreiber regelt die Anlagen im Verbund mit anderen Erzeugern so, dass permanent konstante Netzbedingungen vorliegen.

43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

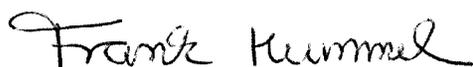
Dies ist insbesondere durch § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG sichergestellt. Durch eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung) könnte zudem eine entsprechende Nutzung der Einnahmen geschaffen werden. Insbesondere bei großen Gemeinden kann besteht die Gefahr bestehen, dass die über das ThürWindBeteilG „eingekommenen“ Gelder aus EE-Anlagen nicht für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu dem EE-Anlagen-Standort eingesetzt werden. Dies kann der Akzeptanz abträglich sein. Folglich regen wir unter § 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 3, sowie § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 eine Empfehlung oder Soll-Vorschrift an, welche die entsprechenden Maßnahmen zumindest in der gleichen Gemarkung/im gleichen Ortsteil des bzw. der Anlagen-Standorts/-e vorsieht. Ein weiteres Instrument zur Sicherstellung stellen hier Monitorings von der Landesregierung bzw. deren Beauftragten (z.B. ThEGA) dar.

45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?

Diese Frage können wir nicht beantworten.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Hummel  
Landesvorsitzender des  
BWE Landesverband Thüringen

**Anlage 1:** Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. Berlin zum „Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“ vom 25. August 2023

# Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gemeinden an Windparks

August

2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzentwurf ThürWindBeteilG.....</b>	<b>5</b>
4.1	§ 2 Anwendungsbereich .....	6
4.2	§ 4 Grundsatz der Beteiligung .....	6
4.2.1	Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis .....	7
4.2.2	50-Prozent-Grenze .....	8
4.2.3	Berechtigte.....	8
4.2.4	Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells.....	8
4.2.5	20-jährige Laufzeit .....	9
4.2.6	Zeitpunkt .....	9
4.3	§ 5 Andere Beteiligungsformen.....	9
4.4	§ 6 Lokalstromtarif .....	9
4.5	§ 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen.....	10
4.6	§ 9 Durchführung .....	10
4.7	§ 10 Ausgleichsabgabe.....	10

## 1 Einleitung

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist die Teilhabe der Bevölkerung an Windenergieprojekten vor Ort seit jeher ein wichtiges Anliegen. Der ambitionierte Ausbau der Windenergie an Land sollte stets unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattfinden, so dass die Menschen in den Regionen konkret von der Windenergie profitieren. Lokale Wertschöpfung und finanzielle Teilhabe an den Einnahmen unterstützen die Energiewende. Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung bundesweit gestärkt. Hierzu hat der BWE ein Informationspapier vorgelegt.<sup>1</sup> Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger\*innen vor Ort sieht er nicht vor. Die Bevölkerung wünscht sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife.<sup>2</sup> Hier sind sehr unterschiedliche finanzielle Beteiligungsoptionen möglich. Mehrere Bundesländer haben bereits eigene Beteiligungsgesetze beschlossen oder diskutieren dies aktuell.

Mecklenburg-Vorpommern (2016) und Brandenburg (2019) beispielsweise haben bereits entsprechende Landesgesetze umgesetzt. Nun hat auch Thüringen den Entwurf eines Beteiligungsgesetzes vorgelegt. Durch die deutlich unterschiedlichen Ansätze entsteht jedoch ein Beteiligungs-Flickenteppich unübersichtlicher Regelungen. Zwar ist es grundsätzlich positiv, wenn vor Ort aus verschiedenen Möglichkeiten die jeweilig beste gewählt werden kann, da die Bedürfnisse lokal unterschiedlich sein können. Als BWE befürworten wir aber ein bundeseinheitliches Vorgehen und eine Regelung in § 6 EEG, die individuelle Landesgesetze erübrigen würde. Für die Beteiligung von Bürger\*innen, die über die Beteiligung von Kommunen hinaus geht, haben wir eine gesonderte Regelung vorgeschlagen, die in einem § 6a EEG realisiert werden könnte (s.a. Kap. 3).<sup>3</sup> Diese Regelung würde sicherstellen, dass strafrechtliche Fragen der Vorteilsgewährung ausgeschlossen sind und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern noch häufiger als jetzt schon erfolgen könnte. Der Bundesgesetzgeber sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine abschließende Regelung zu erlassen. Damit würden einheitliche Beteiligungsformate sichergestellt und die Akzeptanz gestärkt, weil nicht die Ländergrenzen die Form der Beteiligung bestimmen würden. Ein Flickenteppich von Regelungen wird die Umsetzung von Projekten unnötig verkomplizieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf widerspricht dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung. Dennoch steht es den einzelnen Bundesländern wie oben dargestellt frei, eigene Beteiligungsgesetze zu erlassen. Aus Sicht des BWE ist der Entwurf bürokratiearm und bietet eine breite Optionsvielfalt an. Damit können für die Kommunen maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden. Allerdings ist die Festlegung auf Sparprodukte nicht zielführend. In der Praxis des Beteiligungsgesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern erweist sich dieses Instrument als wirkungslos. Die vorgesehenen Ausgleichsabgaben sind aus Verbandssicht zu hoch angesetzt und spiegeln nicht die Realität der Projekte wieder. Es liegt nun bei

---

<sup>1</sup> BWE-Informationspapier: Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden beim Ausbau der Windenergie an Land nach § 6 EEG 2023 - [LINK](#).

<sup>2</sup> Vgl. Ariadne-Bürgerkonferenz zur Stromwende - [LINK](#).

<sup>3</sup> Vgl. BWE Förderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 96 ff - [LINK](#).

den Fraktionen des Thüringer Landtags, den Gesetzesentwurf zu optimieren. Dafür legt der BWE im Folgenden seine Anpassungsvorschläge vor.

## **2 Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG**

Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um unterschiedliche Landesgesetze und einen somit entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

Fragt man nach der bisherigen Wirksamkeit von § 6 EEG, so muss beachtet werden, dass die Kommunalabgabe zunächst nur an neue Windparks weitergegeben werden durfte. Konkret war dies seit 2021 der Fall. Hingegen ist es erst seit 2023 möglich, dass auch Bestandsparks von der Kommunalabgabe profitieren dürfen. Es fällt ebenso ins Gewicht, dass für jede Anlage ein separater Vertrag mit den Kommunen geschlossen werden muss. Vor diesem Hintergrund sind noch nicht alle Zahlungsströme etabliert, sodass es für eine Auswertung zu diesem Zeitpunkt noch zu früh ist.

## **3 Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger**

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner\*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind. Der Vorschlag ermöglicht Spielraum für eine auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnittene Beteiligung, bei der die Möglichkeiten der Beteiligung insgesamt jedoch überschaubar bleiben. Wir regen daher die Einführung des folgenden § 6a EEG 2023 NEU an:

### ***„§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe***

*(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat.*

*(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.*

*(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.*

*(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere*

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)*
- 6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)*
- 7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
- 8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

*Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.*

*(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.“*

## **4 Gesetzentwurf ThürWindBeteilG**

Thüringen hat seit 2016 mit dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ auf Selbstverpflichtung und freiwillige Möglichkeiten gesetzt, finanzielle Beteiligung für Bürger\*innen zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Anwohnenden sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) löst das freiwillige Siegel gewissermaßen ab, indem es den Weg der Verbindlichkeit einschlägt. Ziel ist, vor dem Hintergrund des bis 2032 verpflichtenden Flächenziels von 2,2 Prozent der thüringischen Landesfläche, mehr Akzeptanz für Windenergie an Land zu erreichen, indem Bürger\*innen direkt und niedrigschwellig sowie ohne bürokratischen Aufwand vom Windparkbetrieb profitieren können.

Im Vergleich zu den verschiedenen Bundesländer-Regelungen, die zur kommunalen Beteiligung und Bürgerbeteiligung beschlossen wurden oder aktuell diskutiert werden, besitzt der vorliegende Entwurf aus Thüringen den Vorteil, dass er bürokratiearm ist und trotzdem unterschiedlichste Beteiligungsoptionen eröffnet. So hat die Standortkommune die Wahl, ob sie von § 6 EEG in Verbindung mit einer direkten Bürgerbeteiligungsform Gebrauch macht oder die Landesregelung bevorzugt und sich

mit der Vorhabenträgerin<sup>4</sup> auf eines der Beteiligungsmodelle einigt. Gleichzeitig gibt es im Gesetzentwurf jedoch auch verschiedene Aspekte, die verändert werden sollten, um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen. Im Folgenden gehen wir darauf genauer ein.

#### **4.1 § 2 Anwendungsbereich**

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen.

Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen, was daran liegt, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte.

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

***„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“***

#### **4.2 § 4 Grundsatz der Beteiligung**

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht hinreichend deutlich, inwieweit die Regelungen zur Beteiligung von Anwohnenden abschließender Natur sind. Aus § 4 Abs. 1 folgt zwar, dass die Vorhabenträgerin gehalten ist, die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohner\*innen angemessen an den Erträgen zu beteiligen. Diese Verpflichtungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 (Kommunalbeteiligung gem. § 6 Abs. 2 EEG 2023) und Angebot eines direkten Beteiligungsmodells umzusetzen, das nach § 4 Abs. 3 wiederum (als Regelfall) durch Strompreiserlösgutschrift oder Sparprodukt umgesetzt werden kann. Alternativ dazu (§ 5 Abs. 1) kann die Standortgemeinde von der Vorhabenträgerin verlangen, dass ein Lokalstromtarif, eine finanzielle Unterstützung eines lokalen Wärmenetzes oder eine direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe, Industrie oder gemeindliche Einrichtungen erfolgen. Außerdem können sich Standortgemeinde und Vorhabenträgerin einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen (§ 5 Abs. 2).

Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch, ob und inwieweit eine Vorhabenträgerin, die „alle“ Anforderungen aus dem ThürWindBeteilG erfüllt, noch berechtigt ist, aus eigener Initiative ein zusätzliches Beteiligungsmodell aufzulegen, etwa durch ein am Markt stark verbreitetes (ggf. schwarmfinanziertes) Nachrangdarlehen, durch genossenschaftliche Beteiligungsformen oder bestimmte gesellschaftsrechtliche Beteiligungen. Da der Gesetzentwurf streng genommen nur regelt, inwieweit berechtigten Anwohner\*innen durch die Vorhabenträgerin ein Beteiligungsmodell angeboten werden muss, sind insoweit keine Einschränkungen für weitergehende, freiwillige Modelle von Bürgerbeteiligungen erkennbar. Dennoch sollte dies im Gesetz unbedingt klargestellt werden.

---

<sup>4</sup> Juristische Person, daher wird das Femininum verwendet.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 6 NEU an:

***„Das Recht der Vorhabenträgerin beziehungsweise des Vorhabenträgers, über die in Absätze 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2 verpflichtend vorgesehenen Beteiligungsmodelle hinaus Kapitaleinwerbungen vorzunehmen und insbesondere Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG öffentlich anzubieten, bleibt unberührt.“***

Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG stellt sicher, dass nicht „alle“ Finanzinstrumente aufgelegt werden können, insbesondere nicht solche, die zu Bürgerbeteiligungen überhaupt keinen realen Bezug haben (etwa Optionen, Derivate, Kryptowerte etc.).

#### **4.2.1 Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis**

§ 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG sieht als Normalfall vor, dass die finanzielle Beteiligung der Anwohner\*innen über eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder die Auflage eines Sparprodukts geschieht.

Die Fokussierung auf sogenannte Sparprodukte sieht der BWE kritisch, da hier die Umsetzung unnötig eingengt wird. Damit für die Zurverfügungstellung von Kapital für die Windenergie möglichst breite Anreizwirkungen gesetzt werden, sollte keine Einengung auf bestimmte Finanzprodukte stattfinden (s. o.). Sparprodukte werden von Banken realistisch nur dann angeboten, wenn die Windenergieanlage ebenfalls über diese Bank finanziert wurde. Da letztlich in ein Bankprodukt investiert wird, besteht allenfalls ein indirekter Bezug zum Projekt, was die Anreizwirkung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Investor\*innen schwächt. Die Umsetzungsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit (regionale) Banken sich überhaupt bereit erklären, dieses Produkt anzubieten. Diese Regelung ist offensichtlich dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) nachgebildet. Die dortige Regelung („Sparbrief“) hat sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen; entsprechende Angebote konnten in der Regel nicht voll platziert werden.

Der BWE empfiehlt an dieser Stelle (§ 4 Abs. 3) eine flexible Regelung, die letztlich alle Finanzprodukte einer Vorhabenträgerin ermöglicht. Zwar sind andere Finanzprodukte nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 schon nach dem gegenwärtigen Entwurf möglich. Dies setzt aber eine einvernehmliche Regelung mit der Standortgemeinde voraus. Die hinreichende Flexibilität sollte daher schon in § 4 Abs. 2 angelegt sein. Dies würde über die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 6 NEU hinaus ermöglichen, dass flexible Beteiligungsmodelle auch in die Systematik des ThürWindBeteilG eingebettet sind und die Vorhabenträgerin nicht lediglich darauf verwiesen wird, diese Finanzprodukte zusätzlich anzubieten.

Eine derartige Flexibilität ist im derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet, auch nicht durch den Zusatz „insbesondere“, da anderweitige Alternativen ohnedies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 zulässig sein sollen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S. 15f) spricht nur von „zwei Optionen“. Somit könnte der Zusatz „insbesondere“ zu Verwirrung führen.

Der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen legt bei Bürgerbeteiligungsmodellen einen Schwerpunkt auf Gestaltungen, bei denen der finanzielle Vorteil möglichst einem „breiten Kreis“ zu Gute kommen soll und nicht nur „wenigen Bürgern“, die zu einer Eigeninvestition in der Lage sind (Gesetzesbegründung siehe Seite 3). An dieser Stelle ergeben sich jedoch gewisse Zielkonflikte mit der hier vertretenen Ausrichtung auf eine möglichst hohe Flexibilität. Diese Zielkonflikte könnten aber dadurch aufgelöst werden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG verpflichtet wird, auch bei Auflage eines Sparprodukts oder eines Finanzinstruments in jedem Falle eine Strompreiserlösgutschrift anzubieten, die dann „allen“ zu Gute kommt.

Daher regt der BWE folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 1 ThürWindBeteilG an:

*„Als finanzielles Beteiligungsmodell für berechtigte Einwohnerinnen und Einwohner gelten jährliche Strompreiserlösgutschriften. Daneben kann die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ein Sparprodukt pro Haushalt auflegen oder Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG begeben.“*

#### **4.2.2 50-Prozent-Grenze**

Die 50-Prozent-Grenze in § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll. Es bietet sich daher an, eine prozentuale Kopplung nur in Bezug auf die Strompreiserlösgutschriften vorzunehmen. Der BWE regt eine geringere Prozentzahl an und bittet um Prüfung einer praxistauglichen Höhe aus der Branche.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG:

*„Der Umfang der Strompreiserlösgutschriften soll X Prozent der zu leistenden finanzielle Beteiligung betragen.“*

#### **4.2.3 Berechtigte**

§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG sieht vor, dass ein Sparprodukt durch ein Kreditinstitut zu offerieren ist. Der Terminus „offerieren“ ist jedenfalls in kapitalmarktrechtlicher Hinsicht völlig ungebräuchlich. Er ist außerdem missverständlich, da nicht klar ist, ob das Kreditinstitut Vertragspartner der Bürger\*in/des Investors sein soll (so ist es wohl gemeint) oder lediglich die Funktion eines Absatzmittlers ausfüllen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG:

*„Im Falle eines Sparprodukts kann nur ein Kreditinstitut, das von der Vorhabenträgerin beziehungsweise dem Vorhabenträger zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Satz 1 Berechtigten sein.“*

#### **4.2.4 Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells**

Der Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells ist nicht klar definiert. Es erschließt sich nicht, was stattdessen ein „indirektes“ Beteiligungsmodell sein soll. Der ähnliche Begriff „Direktbeteiligung“ wird im Kapitalmarktrecht spezifisch für Vermögensanlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG verwendet. Unter dem Begriff kann ggf. auch auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen geschlossen werden, die zumindest nach dem gegenwärtigen Entwurf nicht gemeint sind. Besser ist daher, von „finanzieller Beteiligung“ zu sprechen, was in § 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG ohnehin der Fall ist. Insoweit ist die Begrifflichkeit im Gesetzesentwurf ohnedies inkonsistent, zumal in § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG nur von „Beteiligung“ (ohne „direkte“) die Rede ist.

Deshalb regt der BWE an, im vorgelegte Gesetzesentwurf generell den Begriff *„finanzielle Beteiligung“* einheitlich zu verwenden.

#### 4.2.5 20-jährige Laufzeit

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG sieht eine 20-jährige Laufzeit vor. Dies ist insbesondere bei Finanzprodukten ungebräuchlich und auch für Bürger\*innen sowie Anleger\*innen – wegen der damit verbundenen Attraktivität der Kapitalbindung. Auch eine Bank wird ein Sparprodukt in der Praxis kaum auf 20 Jahre auflegen. Sparprodukte und Finanzinstrumente sollten daher von dieser Laufzeitvorgabe ausgenommen sein.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

*„Dies gilt nicht für Sparprodukte und Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG.“*

#### 4.2.6 Zeitpunkt

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG verlangt, dass die (finanzielle) Beteiligung mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlagen zu erfolgen hat. Der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist schon wegen der langwierigen Genehmigungsprozesse vielfach nicht exakt antizipierbar. Es wäre gut, auch hier mehr Flexibilität vorzusehen und lediglich abzuverlangen, dass die (finanzielle) Beteiligung **spätestens** zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu gewähren ist.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

*„Die finanzielle Beteiligung hat spätestens mit Inbetriebnahme [...] nachzuweisen.“*

### 4.3 § 5 Andere Beteiligungsformen

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger\*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

*„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen :[...]"*

Zudem regt der BWE eine Erweiterung der Liste der Beteiligungsformen an, z.B. Zahlungen an Vereine oder zivilgesellschaftliche Initiativen.

### 4.4 § 6 Lokalstromtarif

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der

„zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 ThürWindBeteilG regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüberhinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

#### **4.5 § 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen**

In § 8 Abs. 1 ThürWindBeteilG sind die Adjektive „synchron und bilanziell“ nicht definiert. Der BWE regt eine Definition der beiden Begriffe an.

#### **4.6 § 9 Durchführung**

Um Vermarktungs- und Finanzierungsfragen seitens der Vorhabenträgerin nicht erst nach Erhalt der Genehmigung konkretisieren zu müssen, schlägt der BWE eine Regelung analog zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor.

Die in § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabenträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf **zwei Monate** zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 9 Abs. 2 ThürWindBeteilG zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, **zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund** mit aufzunehmen.

#### **4.7 § 10 Ausgleichsabgabe**

Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die jeweilige Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer\*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Schlimmstenfalls würde somit der dringend benötigte

Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst und insgesamt deutlich weniger Windenergieanlagen realisiert werden, als zur Zielerreichung nötig wären.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie **herabzusetzen** ist. Zudem regelt § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG, dass die betroffenen Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Bürger\*innen zu verwenden haben. Die genannten Möglichkeiten sind für eine Steigerung der Akzeptanz und den Rückhalt der Kommunen jedoch nicht ausreichend. Der BWE regt eine Erweiterung der Liste an (siehe Vorschlag § 6 a EEG NEU).



### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

[info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)

[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

### **Foto**

OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

### **Haftungsausschluss**

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

**Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.**

### **Datum**

25. August 2023